

Vereinssatzung

Junge Menschen für Afrika

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Junge Menschen für Afrika“.
- 1.2 Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Amtsgericht Darmstadt in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen werden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.4 Sitz des Vereins ist Darmstadt.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Ziele des Vereins

- 2.1 Die Ziele des Vereins sind folgende:

Wir unterstützen benachteiligte Menschen, insbesondere Frauen und Kinder ohne Eltern, in ländlichen Regionen Afrikas - vor allem in Ruanda -, um ihnen ein selbstbestimmteres Leben zu ermöglichen.

Wir fördern die Bildungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in diesen Regionen, sowie den interkulturellen Dialog und den Austausch zwischen Deutschland und Afrika.

- 2.2 Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele

Hierzu initiieren und unterstützen wir in Kirinda, einem kleinen ruandischen Bergdorf, unter anderem folgende Projekte aus den Bereichen Haus- und Landwirtschaft, Schule und Ausbildung, sowie Partnerschaften:

2.2.1 Agrarprojekt

Durch Feldarbeit können sich die Schüler – oder deren Eltern – einen Teil des jährlichen Schulgelds für die weiterführende Schule IPK (Institut Présbiterien de Kirinda) eigenständig auf den schuleigenen Feldern verdienen.

2.2.2 Patenschaften

Besonders benachteiligten Schülern (zum größten Teil Vollwaisen durch den Bürgerkrieg im Jahre 1994) soll durch Vollpatenschaften der Schulbesuch an der IPK ermöglicht werden.

2.2.3 Nähmaschinenprojekt

Durch die Einrichtung und Ausstattung einer kleinen Näherei soll es den Menschen in Kirinda ermöglicht werden, das Schneiderhandwerk zu erlernen, um sich eine Existenzgrundlage zu schaffen.

2.2.4 Gemeinschaft der Korbflechterinnen

Hier treffen sich Frauen aus der gesamten Region, um sich gegenseitig das Basthandwerk zu vermitteln und es auszuüben. „Junge Menschen für Afrika“ hilft hier vor allem bei der Suche und der Vermittlung von potentiellen Abnehmern der gefertigten Produkte

2.2.5 Kochclub Kirinda

Auch hier werden Kenntnisse und Erfahrungen unter den Frauen weitergegeben. Die produzierten Waren werden überwiegend auf dem Lokalmarkt verkauft.

- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“. Zweck und Art ihrer Verwirklichung sind in den Paragraphen 2.1 und 2.2 dieser Satzung verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung von Gründen verpflichtet.

- 3.3 Alle Mitglieder haben das Recht, umfassend über die Aktivitäten im Verein informiert zu werden.
- 3.4 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.5 Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich den Mindestbeitrag für eine Fördermitgliedschaft.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mindestbeitrags.
- 4.2 Mitglieder, die über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, werden erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft, Kündigung, Ausschluss aus dem Verein

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.
- 5.2 Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.
- 5.3 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es Zielen und Aufgaben des Vereins zuwider handelt oder die Vereinsinteressen in grober Weise verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, und zwar mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Vereinsorgane

- 6.1 Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderung einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins.
- 7.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 7.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und gemeinsam mit einem Vereinsmitglied unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus vier Personen, die unter sich die Funktionen des Vorsitzenden des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters aufteilen. Die Vorstandsmitglieder regeln ihre Zuständigkeitsbereiche in einer Geschäftsordnung. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 8.3 Über die Beschlüsse des Vorstands ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und gemeinsam mit dem/der ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstände eingeladen und mindestens zwei Vorstände anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Auflösung und Zweckwegfall

- 9.1 Wird der Verein aufgelöst, sind die Vorstände für die Liquidation zuständig. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47ff. BGB.
- 9.2 Bei Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen – nach Abzug der Verbindlichkeiten – dem gemeinnützigen Partnerschaftsverein Rheinland-Pfalz zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

- 10.1 Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.12.2005 beschlossen.

Protokollführer: Stephan Hermann